

Mit Zustellungsurkunde

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
vertreten durch die Ahn & Bockholt
Management GmbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Jochen Ahn
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.2-53 e 05 11/9-2019/2

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 –2888 / 2885
E-Mail: Christian.Rippl@rpk.s.hessen.de
Carola.Kromm@rpk.s.hessen.de

Datum: 19.12.2024

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 23.12.2022, zuletzt ergänzt am 10.10.2024 wird der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 36137 Großenlüder,
Gemarkung Eichenau,
Flur 1,
Flurstück 37/25
UTM-Koordinaten: RW: 32.537.636, HW: 5.607.970

eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der internen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Das Einvernehmen der Gemeinde Großenlüder nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Zulassung nach § 17 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 1 und 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Entscheidung nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 23.12.2022, in der Fassung vom 30.01.2024,
zuletzt ergänzt am 10.10.2024
Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
1. Genehmigungsantrag vom 30.11.2023	
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Vorblatt	1-6
1.2 Herstellkosten N163 – 164 m NH – 6.8 MW	7-9
2. Inhaltsverzeichnis	10-11,11a
2.1 Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis/Nachreichungen	12-13
3. Kurzbeschreibung	14-18
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	19-20
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Deckblatt zu Kapitel 5	21
5.2 Standort und Umgebung	22-26
5.3 Kartenmaterial	27
5.3.1 Windpark Übersicht auf topographischer Karte M 1:10.000	28-30
5.3.2 Karte Anlagenstandort WEA 1 auf Luftbild Bauphase M 1:1.000	31
5.3.3 Karte Anlagenstandort WEA 1 auf Luftbild Betriebsphase M 1:1.000	32
5.3.4 Karte Anlagenstandort WEA 1 auf Flurkarte Bauphase M 1:1.000	33
5.3.5 Karte Anlagenstandort WEA 1 auf Flurkarte Betriebsphase M 1:1.000	34
5.3.6 Anlagenstandort WEA 1 Schnitt C & D, M 1:1.000	35
5.3.7 Kartenauszug vom 24.01.2024 zum Bauantrag	36-37
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Deckblatt zu Kapitel 6	38

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>	
6.2	Formular 6/1: Betriebseinheiten	39
6.3	Technische Datenblätter N163-164 m NH – 6.8 MW	40-60
6.4	Übersichtszeichnungen N163-164 m NH – 6.8 MW, M 1:500	61-63
6.5	Allgemeine Dokumentation – Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter Rev. 06/01.04.2021	64-69
6.6	Allgemeine Dokumentation - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen Rev. 06/15.09.2021	70-83
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1	Deckblatt zu Kapitel 7	84
7.2	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	85
7.3	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	86
8.	Luftreinhaltung –entfällt-	87-88
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
9.1	Deckblatt zu Kapitel 9	89
9.2	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	90-91
9.3	Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung Rev. 07/01.04.2021	92-100
9.4	Angaben zu Erdmengen	101-102
9.5	Allgemeine Dokumentation – Abfälle beim Betrieb der Anlage Rev. 05/01.04.2021	103-108
9.6	Altölentsorgung – Verweis	109-110
10.	Abwasserentsorgung	
10.1	Deckblatt zu Kapitel 10	111
10.2	Angaben zur Versickerung des Niederschlagwassers	112
11.	Abfallentsorgungsanlagen –entfällt-	113-114
12.	Abwärmenutzung –entfällt-	115-116
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
13.1	Deckblatt zu Kapitel 13	117
13.2	Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten Immissionspunkten durch Windenergieanlagen am Standort Großenlüder 2022-06-02	118-147

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
13.3 Schattenwurfprognose - Ermittlung der optischen Immissionen für den Windenergieanlagenstandort Großenlüder 2022-06-30	148-171
13.4 Reflektionen / sonstige Emissionen	172-173
14. Anlagensicherheit	
14.1 Sicherheits-, Abschaltkonzept – Allgemeine Dokumentation Schattenwurfmodul Rev. 06/01.04.2021	174-182
14.2 Anlagensicherheit - Schutzvorkehrungen vor Eiswurf und Eisfall	183-186
14.3 Allgemeine Dokumentation - Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen Rev. 03/01.04.2021	187-194
14.5 Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen	195-199
14.6 Sicherheits-, Abschaltkonzept – Vertriebsdokument „Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex-Windenergieanlagen“, gültig für Nordex K08-Anlagen Generation gamma und delta Rev. 01/26.04.2016	200-206
14.7 Zertifikat vom 12.06.2021	207-208
15. Arbeitsschutz	
15.1 Deckblatt zu Kapitel 15	209
15.2 Allgemeine Dokumentation - Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen Rev. 14/01.04.2021	210-221
16. Brandschutz	
16.1 Deckblatt zu Kapitel 16	222
16.2 Brandschutzkonzept gemäß Anlage 2 Abschnitt 7 des BVErl für die Errichtung einer Windenergieanlage in Großenlüder, Landkreis Fulda	223-254
16.3 Anlage 1 zum Brandschutzkonzept M 1:10.000	255
16.4 Allgemeine Dokumentation - Grundlagen zum Brandschutz Rev. 09/25.11.2021	256-265
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.1 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	266-270
17.2 Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	271-275

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>	
17.3	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	276-279
17.4	AwSV-Dokumentation zur Einstufung der Wassergefährdungsstufe für die Windenergieanlage N163 Delta 4000	280-288
17.5	Allgemeine Dokumentation - Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Rev. 08/31.01.2023	289-298
17.6	Stellungnahme zum Schutz gegen Leckverlust von Isolierflüssigkeiten im Maschinenhaus der Nordex Delta4000	299-302
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	
18.1	Deckblatt zu Kapitel 18	303
18.2	Bauantrag (§ 69 HBO)	304-305
18.3	Bauvorlageberechtigung	306-307
18.4	Eigentüternachweis – Auszüge des abgeschlossenen Vertrags mit dem Grundstückseigentümer	308-312
18.5	Angaben zu Baulasten	313-314
18.6	Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenprüfung N163/6.X TCS164 Nr. ST-3451400-1-d	315
18.7	Baugrundgutachten – Geotechnischer Bericht Windpark Großenlüder WEA 1	316-331
18.8	Anlage zum geotechnischen Bericht - Übersichtslageplan 1, M 1:25.000	332
18.9	Anlage zum geotechnischen Bericht - Lageplan der Aufschlusspunkte WEA 1, M 1:1.000	333
18.10	Anlage zum geotechnischen Bericht - Geotechnischer Profilschnitt WEA 1, M 1:50	334
18.11	Anlage zum geotechnischen Bericht - Wassergehalt nach DIN EN ISO 17892-1, Bericht-Nr. 220706_A	335
18.12	Anlage zum geotechnischen Bericht - Korngrößenverteilung nach DIN EN ISO 17892-4	336
18.13	Anlage zum geotechnischen Bericht – Spannungsverlauf	337-338
18.14	Homogenbereiche nach DIN 18 300, DIN 18 320 (Oberboden)	339
18.15	Turbulenzgutachten – Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Großenlüder	340-368
18.16	Anlagen zum Gutachten zur Standorteignung: Allgemeine Daten, Eingabedaten einschl. Karte des Windparks, Ergebnisse	369-377
18.17	Optisch bedrängende Wirkung	378-379

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>	
18.18	Rückbauerklärung	380-381
18.19	Rückbaukosten für Windenergieanlagen Rev. 01/27.08.2021	382-394
18.20	Rückbauverpflichtung	395-396
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.1	Flugsicherung	397-398
19.2	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	399-401
19.3	Tages- und Nachtkennzeichnung – Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen Rev. 06/15.09.2021	402-416
19.4	Tages- und Nachtkennzeichnung – Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen Rev. 14/27.08.2021	417-427
19.5	Allgemeine Dokumentation - Sichtweitenmessung Rev. 06/16.04.2021	428-436
19.6	Formulare 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luft- rechtlichen Prüfung von Hindernissen und 19/3: Inanspruch- nahme von Bodenflächen	437-440
19.7	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 15.12.2022 einschl. Anhänge	441-606
19.8	Faunistisches Gutachten zur Erfassung der Avifauna und Fle- dermäuse vom 15.12.2020 einschl. Abbildungen und Karten	607-701
19.9	Faunistischer Ergebnisbericht 2022 – Erfassung der Herpeto- fauna und Haselmaus sowie der artenschutzrechtlich relevanten Struktu- ren vom 06.12.2022	702-727
19.10	Landschaftspflegerischer Begleitplan (WEA) vom 15.12.2022 inkl. Anhänge und Karten	728-877
19.11	Gutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden vom 15.12.2022 inkl. Anhänge	878-923
19.12	Fachbeitrag Denkmalschutz in der Fassung vom 23.10.2023 inkl. Anhänge und Karten	924-967
19.13	Forstrechtlicher Rodungsantrag (WEA) vom 28.11.2023 inkl. Anhänge und Karten	968-993
19.14	Denkmalfachlicher Beitrag, Windpark Großenlüder, Großenlü- der-Eichenau, Landkreis Fulda vom 21.12.2023 inkl. Anhänge und Karten	994-1038
19.15	Verweis zum Grundwasser	1039-1040
19.16	Raumordnung	1041-1042
19.17	Kampfmittel	1043-1044

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.1 Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG (UVPSVOP) vom 19.12.2022	1045-1061
Ergänzungsunterlagen vom 27.03.2024	
zu 5.6.3 Fundamentschnitt, M 1:500/100	1062
zu 18.3 Bauvorlageberechtigung	1063
18.21 Hinweis zur Typenprüfung nur digital und erste Seite	1064-1065-
Ergänzungsunterlagen vom 27.05.2024	
zu 1.1 Antrag vom 27.05.2024 zur Anwendung § 6 WindBG	1066-1067
Anlage 1: Auszug Nutzungsvertrag - anonym	1068-1071
Anlage 2: Verweis auf vorgelegte Unterlagen	1072
5.3.8 Lageplan Zuwegung und Kabeltrasse, M 1:40.000	1073
zu 13.2 Korrektur Immissionsort IP 03, E-Mail vom 23.05.2024	1074-1075
zu 16.2 Erläuterung zum Brandschutzkonzept	1076
Auskunft Löschwasserversorgung durch Gemeinde Großenlüder, E-Mail vom 15.06.2023	1077-1079
Auskunft Löschwasserversorgung durch Gemeinde Großenlüder, E-Mail vom 21.06.2023	1080
Anlage Luftbild Lage Löschwasserversorgung	1081
zu 20.1 Hinweis zur Anwendung § 6 WindBG	1082
Ergänzungsunterlagen vom 10.10.2024	
zu 1.1: Antrag vom 10.10.2024 zur Löschwasserzisterne	1083-1084

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Inbetriebnahme-Anzeige zu vermerken.

1.4.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.5.

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.6.

Die Windenergieanlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.9.

Der Anlagenbetreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.10.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.11.

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.12.

Die Anlagedaten/Betriebsparameter des SCADA-Systems sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1. Schutz vor Lärm

2.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 01, (Nordex N163 6.8, Nabenhöhe (NH) 164 m, Rotordurchmesser (RD) 163 m, 6,8 MW) bezeichneten Windkraftanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 01	108,0 dB(A)	Mode 1

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes Schalleistungspegel (hier 106,3 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	94,1	98,8	101,1	101,6	102,0	99,9	90,4	71,5
L_W [dB(A)]	92,4	97,1	99,4	99,9	100,3	98,2	88,7	69,8

2.1.2.

Die Anlage darf an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft) vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

2.1.3.

Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.2. Lärmmessung und Überwachung

2.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, zu beantragen.

2.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, nachzuweisen.

2.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

2.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen dem Standort der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall sind die Beurteilungspegel, für die Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, an den in den Hinweisen aufgeführten Immissionsorten zu bestimmen.

2.2.7.

Die Messung nach Nebenbestimmung 2.2.1 kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schallleistungspegel ($L_{e,max}$ in allen Oktaven) bestätigt.

2.3. Immissionsschutz – Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

2.3.1.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2014 zu verwenden.

3. Naturschutz

3.1.

Der Baubeginn (Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpk.hessen.de).

3.2.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpk.hessen.de).

3.3.

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Bauarbeiten eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die der ONB alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

3.4.

Vor Baubeginn ist sowohl der Eingriffsbereich als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzuflocken. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten.

3.5.

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde (eingriffe@rpk.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip heruntergeladen werden.

3.6.

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

3.7.

In Ergänzung zur Maßnahme 19 ACEF „Erhöhung des Baumhöhlenangebotes; Anbringen von Nistkästen“ ist die Lage der Ersatzkästen vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kas-tennummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

3.8.

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säuetiere) zu kontrollieren.

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

3.9.

Die Windenergieanlage ist ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c) Der ONB sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

3.10.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a) Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:
- b) Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c) Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 31.01. des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d) Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen

3.11.

Für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind Ersatzzahlungen zu leisten.

Bis zum Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde eine Neubilanzierung zur Kompensation des Landschaftsbildes zur Abstimmung vorzulegen. Der abgestimmte Ersatzgeldbetrag ist vor Baubeginn auf das nachstehende Konto zu überweisen.

Referenznummer:	896 0030 24 1 271 034
Kontoinhaber:	HCC-HMULV Transfer
IBAN:	DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC:	HELADEFFXXX

3.12.

Soll nach Ablauf der Betriebsdauer von 30 Jahren der Betrieb der WEA auf Antrag verlängert werden, ist für jedes weitere Betriebsjahr

- für die Eingriffe in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von einem Dreißigstel (1/30) des nach Nebenbestimmung 3.11 errechneten Ersatzgeldbetrages in Euro,
- für die Eingriffe in Natur und Landschaft eine Kompensation im Umfang von einem Dreißigstel (1/30) des in Anlage 1 berechneten Kompensationsdefizites

zu leisten. Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Standjahres erfolgen.

3.13.

Die Vermeidungsmaßnahme 2 V_{AS} (Kontrolle von Baumhöhlen vor Rodung) kann bei frostfreier Witterung bis spätestens zum 31.12. durchgeführt werden. Leere Höhlen und Spalten sind fachgerecht zu verschließen, Rindenplatten zu entfernen. An besetzten sowie nicht vollständig einsehbaren Höhlen und Spalten ist mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Fällung ein Einwegverschluss anzubringen. Eine Fällung darf erst erfolgen, wenn nach einer erneuten Kontrolle unmittelbar vor der Fällung festgestellt wurde, dass die Strukturen unbesetzt sind.

3.14. Vorbehalt nachträglicher Auflagen i.S. des § 12 Abs. 2 a BImSchG im Zusammenhang mit den Anforderungen des Eingriffs für die Errichtung der Löschwasserzisterne

3.14.1.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich nachträglicher Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt, soweit sich deren Erfordernisse aus der behördlichen Prüfung der beantragten, aber hinsichtlich des Standortes noch nicht genau festgelegten Löschwasserzisterne ergeben (Antrag vom 10.10.2024).

3.14.2.

Für die behördliche Prüfung nach Ziffer 3.14.1 sind eine kurze Erläuterung des zusätzlichen Eingriffs (z.B. als Nachtrag zum LBP), eine Bilanzierung und Ausführungen zu Betroffenheiten von Tieren vorzulegen.

4. Forstwirtschaft

4.1.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die im forstrechtlichen Rodungsantrag in der Tabelle 7 in der Spalte „Rodung dauerhaft (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte „Rodungsflächen mit gelber Schraffur als „dauerhaft“.

4.2.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im forstrechtlichen Rodungsantrag in der Tabelle 7 in der Spalte „Rodung temporär (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte „Rodungsflächen mit grüner Schraffur als „temporär“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

4.3.

Der nach Nebenbestimmung 4.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln. Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2 m Höhe zu ermöglichen. Sollte sich 6 Jahre nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1.000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 4.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von 2 m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich.

4.4.

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 für die keine Ersatzaufforstung zur Verfügung steht, wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von **25.772,58 €** festgesetzt.

Der Betrag ist mit der IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927-100 vor Beginn der Maßnahmen nach den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 einzuzahlen. Der Oberen und Unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

4.5.

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabenfläche kann hierbei unterbleiben.

4.6.

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 sind die Obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Fulda hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Fulda die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

4.7.

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die in dem forstrechtlichen Rodungsantrag unter der Nummer 5.2 aufgeführte Fläche nicht erteilt.

4.8.

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 4.3 ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor.

4.9.

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabenflächen querenden forstliche (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Planungen die mit dieser Nebenbestimmung kollidieren werden hiermit versagt.

5. Bodenschutz

5.1.

Während der Ausführung sind die unter den Maßnahmennummern „6 V_B“ und „8 V_{Bo}“ bis „15 V_{Bo}“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden unter

Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen aus DIN 18915, DIN 18300, DIN 19731 sowie DIN 19639 verbindlich und entsprechend umzusetzen.

5.2.

Zur fachlichen Begleitung und zur Überwachung der umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Nebenbestimmung 5.1 ist durch den Vorhabenträger eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Sinne der Maßnahmennummer „15 V_{Bo}“ zu beauftragen.

5.3.

Die Bestellung der Bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Oberen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 - Bodenschutz) unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.

5.4.

Ab Beginn der bodenrelevanten Arbeiten (Baufeldfreimachung / Rodung) sind der Oberen Bodenschutzbehörde durch die Bodenkundliche Baubegleitung in der Regel 14-tägige, sowie bei Bedarf zusätzliche aussagefähige Berichte (inklusive Fotodokumentation) vorzulegen.

6. Wasserwirtschaft

6.1. Anzeigepflichten

Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme sind der Unteren Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises - Fachdienst Wasser- und Bodenschutz), innerhalb von zwei Wochen vor Beginn bzw. nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen.

6.2. Bauausführung / Baumaterial

6.2.1.

Bei der Bauausführung ist eine fachkundige und ordnungsgemäße Bauleitung zu gewährleisten. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft eingehalten und die vorliegenden Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

6.2.2.

Es sind nicht wassergefährdende Bau- und Bauhilfsstoffe zu verwenden für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.

6.2.3.

Alle Baugruben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen.

6.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.3.1.

Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte regelmäßig auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren.

6.3.2.

Sollten wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das vor Ort tätige Personal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren.

6.3.3.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, oder soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

6.3.4.

Der Genehmigungsinhaber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z. B. Abtrag und gesicherte Zwischenlagerung von augenscheinlich kontaminierten Böden) ergriffen werden.

6.3.5.

Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Krans sind ständig durch eine unterwiesene Person zu überwachen. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein unkontrolliertes Austreten von wassergefährdenden Stoffen sofort erkannt wird und Betankungsvorgänge unverzüglich unterbrochen werden können.

Weitere Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur auf dafür speziell eingerichteten Flächen nach AwSV zulässig.

6.3.6.

Die Maßnahmen zum Schutz von Wasser und Grundwasser des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 15.12.2022 („16 Vw“) sind zu beachten.

7. Luftverkehr

7.1.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0323-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen."

7.2. Tageskennzeichnung:

7.2.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.3. Nachtkennzeichnung

7.3.1.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter

nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

7.4. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

7.4.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.4.2.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

7.4.3.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

7.4.4.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

7.4.5.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

7.4.6.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

7.4.7.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

7.4.8.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

7.5. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

7.5.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.5.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

7.6. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

7.6.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

7.6.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

7.6.3.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

7.6.4.

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a FD 20

DFS: He 10385 a

7.6.5.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

7.6.6.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

7.7. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

7.7.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

7.8. Meldepflichten im Betrieb:

7.8.1.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

8. Baurecht

8.1. Baubeginn

Die Baubeginnanzeige mit Bestätigung des Bauleiters und Verpflichtung des Unternehmers für den Rohbau (Formular BAB 17) ist spätestens eine Woche vorher bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

8.2. Rohbaufertigstellung

8.2.1.

Die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (Fundament und Turm) mit Erklärung des Bauleiters (Formular BAB 18) ist spätestens zwei Wochen vor Rohbaufertigstellung bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

8.2.2.

Die Bauausführung ist durch eine/einen Prüfsachverständige/n für Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO in statisch-konstruktiver Hinsicht zu überwachen. Diese/r hat die übereinstimmende Bauausführung mit der vorgelegten Typenprüfung sowie die Einhaltung der definierten Randparameter gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor der Rohbaufertigstellung zu bescheinigen.

8.3. Abschließende Fertigstellung

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung mit Erklärung des Bauleiters (Formular BAB 20) ist spätestens zwei Wochen vorher bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Fulda vorzulegen.

9. Brandschutz

9.1.

Das Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG, Auftragsnr. 8120213024 APS-BS-Teu/Koc Index 2.0 i.d.F. v. 28.11.2023 ist vollumfänglich umzusetzen. Die Konformität der Ausführungen mit dem Brandschutzkonzept ist durch den Ersteller oder eine gleichqualifizierte Person der Unteren Brandschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen zu bestätigen.

9.2.

Die Feuerlöscher sind entgegen der Aussagen im Abschnitt 7.3.1 des Brandschutzkonzepts als BC oder CO₂-Löscher auszuführen. Dies entspricht den Empfehlungen des Anlagenherstellers in seinen „Grundlagen zum Brandschutz“ (Rev. 09/25.11.2021), Abschnitt 5.2.

9.3.

Der Nachweis über die Einweisung der örtlichen Feuerwehr gemäß Abschnitt 7.3.4 des Brandschutzkonzepts ist vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Der Kontakt zur örtlichen Feuerwehr ist über den Fachdienst Gefahrenabwehr (Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda) herzustellen.

9.4.

Der Standort der beantragten Löschwasserzisterne nach DIN 14230 ist im Einvernehmen mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda festzulegen. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen wie u.a. Lageplan, technische Zeichnung und technische Beschreibung beim Fachdienst Gefahrenabwehr und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Löschwasserversorgung durch die genannte Zisterne sichergestellt ist.

9.5.

Für das Bauvorhaben sind vereinfachte Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 gefordert. Die Planung bzw. Ausführung der Feuerwehrpläne ist dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda abzustimmen.

9.6.

Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass ein Objektverantwortlicher jederzeit erreichbar ist und innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden.

9.7.

Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Brandschutzbehörde die Bescheinigung eines Sachverständigen über die mängelfreie Funktions- und Betriebssicherheit:

- a) des Brandmeldesystems
- b) der Löschanlage
- c) der Blitzschutzanlage und
- d) der Sicherheitsbeleuchtung inkl. Sicherheitsstromversorgung (batteriegepufferte Einzelleuchten)

10. Denkmalschutz (Archäologie)

10.1.

Für sämtliche im Bereich des Baufeldes für die WEA durchzuführenden Bodeneingriffe einschl. der Stubbenrodung sowohl am Standort selbst, wie auch in den für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen (Kranstellflächen, Zuwegung u.a.) ist eine **archäologische Baubegleitung** durchzuführen; d.h. die Erdarbeiten sind unter der dauernden Aufsicht von ArchäologInnen auszuführen.

10.2.

Mit den baubegleitenden Arbeiten zur Dokumentation und Bergung der Funde sind vom Maßnahmenträger die o.g. denkmalfachlich geeigneten Personen (Archäologiefirma) zu beauftragen. Die Maßnahme ist mit der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Dst. Marburg abzustimmen.

11. Arbeitsschutz

11.1.

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen den Regelbetrieb erst aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG insbesondere auch bezüglich nachfolgender Nebenbestimmungen (11.1.1 und 11.1.2) wie nachfolgend dargestellt besteht:

11.1.1.

Die Rotorlockscheibe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer trennenden Schutzeinrichtung auszustatten.

Die Schutzeinrichtung kann hier, je nach Häufigkeit der Eingriffe, entweder als

- feststehende trennende Schutzeinrichtung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.1 der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, oder als
- bewegliche trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.2. der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

ausgeführt werden, sodass der u. g. Gefahrenbereich nicht von Personen erreicht werden kann. Sollte eine bewegliche trennende Schutzeinrichtung verwendet werden, so ist sie mit einer Verriegelung auszustatten, die technisch sicherstellt, dass

- a) das Erreichen des unten angegebenen Gefahrenbereichs nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich ist in diesem Punkt insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe anzusehen.

11.1.2.

Der Zugang zur Nabe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- c) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorlockscheibe durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- d) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe und
- der Bereich in der Nabe

anzusehen.

11.2.

Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Azimutantriebs ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile in geeigneter Weise so sichern, dass hierdurch keinerlei Risiko für Personen, die sich dort befinden, besteht.

11.3.

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 nachzuweisen, dass und wie die o.g. Nebenbestimmung (Nummer 11.1, 11.1.1, 11.1.2 und 11.2) technisch umgesetzt worden sind.

11.4.

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist der Arbeitsschutzbehörde (Dezernat 52) rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

11.5.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort oder auf Anfrage digital von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (BetrSichV, §14)

11.6.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung

ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1)

11.7.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

11.8.

Die Betriebsanleitungen der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17)

11.9.

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich jeden Unfall mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen. (BetrSichV, §19).

12. Sicherheitsleistung

12.1.

Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die Antragstellerin vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 164.000,00 Euro je WEA leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Fulda hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

12.2.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

12.3.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels **vor Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmung 12.1 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die vorgelegte Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde als Sicherungsmittel schriftlich anerkannt wurde.

12.5.

Für den Fall eines Betreiberwechsels **nach Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmung 12.1 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

12.6.

Sofern bereits eine Sicherheitsleistung des Vorbetreibers vorgelegt wurde, bleibt diese solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht und von der zuständigen Behörde als Sicherungsmittel anerkannt wurde.

12.7.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1: Windenergieanlage 1 Typ Nordex N163, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 6,8 MW

3 Genehmigungshistorie

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt, entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA (zuvor ABO Wind AG) hat am 23.12.2022 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 auf dem Gebiet der Gemeinde Großenlüder nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Der Antrag wurde am 30.01.2024 neu gefasst.

Die Antragsunterlagen wurden unter Beteiligung der Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Letztmalig wurden diese am 10.10.2024 ergänzt. Damit war auch die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gegeben.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 27.05.2024 hat die Antragstellerin die Anwendung des § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt. Die Tatbestände liegen vor, so dass vorliegend die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung entfällt.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, brandschutz-, denkmalschutz- sowie wasserrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dezernat 21 – Regionalplanung
 - Dezernat 22 – Verkehr
 - Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 26 – Forsten, Jagd
 - Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft
 - Dezernat 34 - Bergaufsicht
 - Dezernat 52 - Arbeitsschutz
- Die Gemeinde Großenlüder - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärischer Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement – hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

6.1.2 Lärmschutz

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Zu Nebenbestimmung 2.1.1:

Nebenbestimmung 2.1.1 legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schalleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schalleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Zu Nebenbestimmung 2.1.2:

Nebenbestimmung 2.1.2 dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Soweit durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf vorgebracht wurde, dass die Messungen an beispielhaften Immissionsorten stattfinden soll, so wird eine Anpassung in der Form vorgenommen, dass die Immissionsorte in den Hinweisen auf die maßgeblichen Immissionsorte reduziert werden. Die in den Hinweisen unter Ziffer 5.2 aufgeführten Immissionsorte werden auf IO06, IO10, IO12 und IO13 begrenzt. Die ursprünglich weiter aufgeführten Immissionsorte können entfallen. Damit werden nun ausschließlich die maßgeblichen Immissionsorte aufgeführt. Dort ist der subjektive Hörindruck eines zugelassenen Sachverständigen erforderlich.

Die Aufnahme der Fristverlängerung in diese Nebenbestimmung war nicht erforderlich, da diese bereits unter Nebenbestimmung 2.2.1 geregelt ist und anderenfalls eine doppelte Regelung entstehen würde.

Zu Nebenbestimmung 2.1.3:

Nebenbestimmung 2.1.3 konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Lärmmessung und Überwachung

Zu Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.6:

Die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.6 sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Hinsichtlich der im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf vorgeschlagenen Einfügung der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) in Nebenbestimmung 2.2.4 wird vorliegend nicht gefolgt, da diese bereits in den aufgeführten LAI-Hinweisen festgelegt wird. Anderenfalls müssten in der Folge alle anderen Definitionen ebenfalls aufgenommen werden, was der Übersichtlichkeit des Bescheides nicht zweckdienlich ist.

Zu Nebenbestimmung 2.2.7:

Nebenbestimmung 2.2.7 beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen, ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Werte, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

Im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf wurde vorgetragen, dass die Nebenbestimmung um eine Bestimmung für den Fall, dass der prognostizierte Schallleistungspegel nicht eingehalten wird, ergänzt wird. Dem kann jedoch nicht entsprochen werden, da sonst ein Widerspruch zu den Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.4 entsteht.

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren - , erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Der WA* - Gemengelagewert resultieren aus der „Mittelwert“-Rechtsprechung. Nach der der „Mittelwert“-Rechtsprechung zugrundeliegenden Systematik und insbesondere vor dem Hintergrund der in Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm zum Ausdruck kommenden Wertung ("Kappungsgrenze" bei 45 dB(A) nachts) kommt es auf die Frage der Vorbelastung regelmäßig erst dann entscheidend an, wenn sich der im konkreten Einzelfall zu bildende Zwischenwert der „absoluten" Zumutbarkeitsgrenze von 45 dB(A) nachts annähern soll.“ [OVG Münster, Beschluss vom 06.05.2016 - 8 B 866/15]

Einzelfallbezogen wurden der Immissionsort IO12 im Außendienst überprüft und ein angemessener Zwischenwert, durch die Behörde, festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter der Berücksichtigung der konkreten Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes einen geeigneten Zwischenwert festzusetzen, wenn die grundstücksbezogene Konfliktsituation aufgrund der Lage von Immissionsorten am Rand, von auch dem Wohnen dienenden Gebieten an der Grenze zum Außenbereich vorliegt. Ein Zwischenwert wurde für den IO 12 festgesetzt.

6.1.3 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) ist sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb einer Windkraftanlage liegen vor, wenn es zu einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag kommt. Durch den Betrieb der vorliegenden Anlage wird an keinem Immissionspunkt der Richtwert von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr bzw. der Richtwert von 30 Minuten Schattenwurf am Tag (worst-case) überschritten. Der Richtwert von 8 Stunden Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung im Jahr (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) wird durch die Anlage ebenfalls an keinem Immissionspunkt überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

6.1.4 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die unter Nebenbestimmung 2.3.1 geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts entsprechen dem Stand der Technik.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Großenlüder verwirklicht werden. Planungsrechtlich handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Mit Schreiben vom 10.10.2024 wurde die Gemeinde Großenlüder ersucht, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Die Gemeinde Großenlüder hat mit Schreiben vom 08.11.2024 das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Begründet wurde die Versagung des Einvernehmens damit, dass die Erschließung nicht gesichert sei, die Sicherstellung des Brandschutzes sowie eines Räumdienstes nicht sichergestellt sei und keine ausreichenden Planunterlagen vorlägen.

Da die vorgebrachten Versagungsgründe nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde sowie die Obere Bauaufsichtsbehörde nicht als Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen herangezogen werden können, wird das versagte Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Hinsichtlich der Details zum Ersetzen des Einvernehmens wird auf Nummer 7 der Begründung verwiesen.

Der geplante Anlagenstandort ist befindet sich im Außenbereich und wird durch das Vorranggebiet FD 32 „östlich des Strangelsberg“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Der Bau und Betrieb von WEA in den darin festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen das geplante Projekt in diesem Gebiet bestehen daher keine Bedenken.

Planungsrecht ist damit insgesamt gegeben.

6.2.2 Baurecht

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden durch die zuständige Unter Bauaufsichtsbehörde geprüft. Bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen stehen bauaufsichtliche Bedenken dem Vorhaben nicht entgegen.

6.2.3 Brandschutz

Zur Bewertung der brandschutztechnischen Anforderungen gemäß § 53 HBO wurde ein standortspezifisches Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG, Auftragsnummer 8120213024 APS-BS-Teu/Koc Index 2.0 i.d.F. v. 28.11.2023 vorgelegt. Die Anforderungen werden im Brandschutzkonzept beschrieben und nachstehend als Zusammenfassung aufgeführt und diese durch die festgesetzten Auflagen ergänzt.

Da die Anlage in einem Wald liegt, besteht die Notwendigkeit einer Löschwasserversorgung. Diese wird gemäß Antragsunterlagen durch eine 12 - 15 m³ Löschwasserzisterne nach DIN 14230 sichergestellt (siehe Schreiben Antragstellerin vom 10.10.2024). Die Lage der Löschwasserzisterne wird in einem Umkreis von 250 – 500 m um die geplante Anlage liegen.

Ein konkreter Standort konnte im Zuge der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, daher erfolgt die Festlegung im Zuge der Bauausführung. Die Inbetriebnahme der WEA wird an eine aufschiebende Bedingung zur Errichtung der Löschwasserzisterne geknüpft.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen bestehen aus brandschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

6.2.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen lagen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Prüfung vor. Ergebnis der Prüfung ist es, dass bei Beachtung der beauftragten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Zu Nebenbestimmung 11.1.1 und 11.1.2:

In den Antragsunterlagen waren gegen Risiken siehe Nebenbestimmungen 11.1.1 und 11.1.2, die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

6.2.5 Bodenschutz

Der Zweck nach § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weitmöglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Die Errichtung und der Bau der beantragten Windenergieanlage wirkt sich unter anderem durch temporäre sowie dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung, Herrichtung des Baugrundes, sowie Störung des Bodengefüges aufgrund von Bodenumlagerungen negativ auf die Bodenfunktionen aus. Die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist insbesondere bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, dem bauzeitlichen Bodenmanagement und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen zu beachten.

Zu Nebenbestimmung 5.1:

Durch die Nebenbestimmung 5.1 sollen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausführungen zum Schutz des Bodens als verbindlich erklärt und näher konkretisiert werden. Die aufgeführten DIN 18915, 19731 und 19639 beschreiben hierbei den allgemein gültigen Standard für den Umgang mit dem Schutzgut Boden, insbesondere auf den Mutterboden (vgl. hierzu auch § 202 BauGB).

Zu Nebenbestimmung 5.2 bis 5.4:

Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Bodenkundliche Baubegleitung wird durch die Nebenbestimmung 5.2 verbindlich. Die Nebenbestimmungen 5.3 und 5.4 dienen der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung von bodenschutzrelevanten Anforderungen sowie der Information und Dokumentation gegenüber der Bodenschutzbehörde bezüglich bodenrelevanter Bauabläufe.

Zu Hinweis 6.1:

Der ergänzende Hinweis dient der Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden, sowie dem Erfordernis ggf. außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hierfür ergänzend zu beantragender Zulassungen auf Grundlage einer dann zu konkretisierenden Planung.

6.2.6 Wasserwirtschaft

Der Vorhabenstandort innerhalb der Quantitativen Schutzzone D und Qualitativen Schutzzone IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzschlirf“ (WSG-ID 631-130). Daher ist bei der Umsetzung des Vorhabens die Verordnung vom 09.04.1991 (StAnz. 17/1991, S. 1120) zugunsten des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bad Salzschlirf zu beachten.

Durch die Umsetzung des o. a. Vorhaben werden keinerlei Verbotstatbestände für die besagten Schutzzonen gemäß der v. g. Heilquellenschutzgebietsverordnung berührt.

Es bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des o. a. Vorhabens, wenn die im Kapitel 4.2.4 der Antragsunterlage vom 30.01.2024 selbstauferlegten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze von Wasser und Grundwasser (vgl. Maßnahme „16 Vw“) sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

Zu Nebenbestimmung 6.1:

Die vorherige Anzeige des Beginns der Bauarbeiten stellt die Informationspflicht gegenüber den betreffenden Stellen sicher, damit diese insbesondere die in Zusammenhang mit dem Vorhaben durchzuführenden eigenen Überwachungen und Kontrollen rechtzeitig planen und wahrnehmen können. Das Bauende ist anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob das Vorhaben entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung ausgeführt wurde und keine nachteiligen Auswirkungen für die Gewässer bestehen.

Zu Nebenbestimmungen 6.2:

Die Einhaltung der Regeln der Technik gewährleistet, dass die Allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG eingehalten werden und Verunreinigungen von Boden und Grundwasser so gering wie möglich gehalten werden.

Die Vorgaben zur Verwendung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen sowie dem unverzüglichen Verschließen der Baugruben sollen die Möglichkeit einer Gewässer- und Grundwassergefährdung durch Versickerung begrenzen. Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit sind bei Vorliegen einer europäischen technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz nicht zu erwarten.

Zu Nebenbestimmungen 6.3:

Mit den Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten werden konkrete Maßnahmen und Handlungen vorgegeben, um Verunreinigungen des Bodens und damit schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden zu vermeiden.

Für den Fall eines Schadensereignisses werden ergänzende Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

6.2.7 Naturschutz

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Nebenbestimmungen (NB) werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Damit wird der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG dürfen die zur Anordnung geeigneter Minderungsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Artdaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern die Daten älter als der oben benannte Stichtag sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Diese ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 7 Nr. 2 WindBG jährlich für die Dauer des Betriebes i. H. v. 3.000 € je Megawatt installierter Leistung zu zahlen. Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag wurden die benötigten Daten im Jahr 2020 erhoben. Aufgrund dessen wird für die übermittelten Artdaten der Stichtag 31.12.2025 angesetzt.

Im Hinblick auf die nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchzuführende modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung wurden die nachfolgend aufgeführten Datenquellen mit folgendem Ergebnis geprüft und ausgewertet:

a) Abfrage von Artdaten aus behördlichen Datenbanken

Im behördlichen Kataster liegen keine verwertbaren Daten im Sinne der im § 6 WindBG genannten Anforderungen vor.

b) Die vom Vorhabenträger freiwillig eingereichten Unterlagen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistisches Gutachten zur Erfassung der Avifauna und Fledermäuse und Faunistischer Ergebnisbericht 2022 – Erfassung der Herpetofauna und Haselmaus sowie der artenschutzrechtlich relevanten Strukturen.

Bei der faunistischen Kartierung wurde leicht von der Methodik abgewichen, da ein um 4 Wochen verkürzter Kartierzeitraum gewählt wurde. Nach hiesiger Prüfung führt diese Abweichung jedoch nicht zu einem Erkenntnisdefizit, dass sich auf die fachliche Entscheidung auswirkt. Im Sinne des § 6 WindBG sind die Daten valide und bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Prüfungsergebnis:

Brutvögel

Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Brutvogelarten gem. HMUKLV & HMWEVW (2020) und LAG VSW (2015) wurden im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich nicht nachgewiesen. Dementsprechend ist für keine der gelisteten Arten mit einem durch den WEA-Betrieb signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Die Brutstätten, die im erweiterten Prüfbereich liegen, lassen ebenso kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkennen, da die Umgebung der WEA keine Anhaltspunkte dafür

bietet, dass dieser Raum von Arten außerhalb des zentralen Prüfbereichs überdurchschnittlich häufig genutzt wird.

Für die Waldschnepfe kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da die erfassten Balzreviere außerhalb des empfohlenen 500 m Mindestabstandes gemäß LAG VSW (2015) und HMUKLV/HMWEVW (2020) liegen.

Zuggeschehen

Die Zugaktivität am Standort ist nach Einschätzung der Gutachter gering. Der Anteil windkraftempfindlicher Zugvögel im Prüfbereich wurde von den Gutachtern ebenfalls als gering eingestuft. Ein topographisch bedingter, bedeutsamer Vogelzugkorridor oder eine konkrete Zugvogelverdichtung konnten nach Erkenntnissen der Gutachter im Bereich der WEA nicht festgestellt werden, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Zugvögeln zu rechnen ist.

Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen erbrachten Nachweise von mindestens elf z. T. kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Umfeld von ca. 1000 m. Entsprechende Maßnahmen wurden festgesetzt.

Für die Mopsfledermaus, welche eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweist, wurden drei Wochenstubenquartiere im Abstand von größer als 1.000 m zum geplanten Anlagenstandort belegt. Da der Mindestabstand von 200 m eingehalten wird, sind Maßnahmen nicht erforderlich.

Sonstige

Für weitere Arten (Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Wolf, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen) liegen keine unmittelbaren Hinweise für eine Betroffenheit vor.

Maßnahmen

Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG sind in der vorliegenden Planung lediglich für Fledermäuse erforderlich. Aufgrund der Betroffenheit sind Abschaltungen verpflichtend vorgesehen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Im Hinblick auf die Prüfung der Zumutbarkeit von Minderungsmaßnahmen wird die Abschaltung für Fledermäuse gemäß Anlage 2 Ziffer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit 2,5 % veranlagt und im Hinblick auf die Zumutbarkeitsgrenze von 5 % zumutbar.

Zu Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2:

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 3.3:

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Nebenbestimmung 3.4:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 3.5:

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

Zu Nebenbestimmung 3.6:

Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Mit dem Nachweis von Fledermäusen und Eulen sind im Gebiet Tiere vorhanden, für die eine Nachtbautätigkeit zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führt.

Zu Nebenbestimmung 3.7:

Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 3.8:

Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können.

Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen.

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinternden Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu Nebenbestimmung 3.9:

Im Bereich des geplanten Windparks wurden mehrere nach VwV „Naturschutz/Windenergie“ (HMUELV & HMWVL 2020) stark kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen, darunter die Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus.

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b. Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c. Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu Nebenbestimmung 3.10:

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a. und b.: Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

Zu c.: Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

Soweit im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf durch die Antragstellerin vorgeschlagen wurde eine Anpassung des Betriebsalgorithmus bereits nach dem ersten Monitoringjahr vornehmen zu können, so war eine entsprechende Anpassung nicht möglich. In § 6 Satz 4 WindBG heißt es: „*Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.*“ Eine Möglichkeit zur Abweichung von diesem Zeitraum wird im WindBG nicht eröffnet. Daher war eine Anpassung nicht möglich.

Zu d.: Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf wurde durch die Antragstellerin die Aufnahme einer Formulierung vorgeschlagen, die für die Anpassung des Betriebsalgorithmus festzulegende Schwelle auf < 2 Individuen pro Anlage und Jahr zum Inhalt hat. Diesem konnte jedoch nicht gefolgt werden, da die Festsetzung eines Schwellenwertes für die Individuenzahl pro Anlage und Jahr über einen weiteren Unterpunkt zur Nebenbestimmung nicht geboten ist, da eine solche Festsetzung im Sinne einer Nebenbestimmung nach § 36 HVwVfG keinen regelnden Charakter besitzt. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus erfordert die Anwendung der Anforderungen aus Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Natur-schutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020, vgl. Nebenbestimmung 3.10 Punkt a). Darin ist die Anwendung des Schwellenwertes von 2 Individuen pro Anlage und Jahr bereits inbegriffen. Es besteht daher keine Notwendigkeit diesen Aspekt explizit zu den die Vorgaben bereits enthaltenen Festsetzungen doppelt zu regeln.

Zu Nebenbestimmung 3.11:

Die Nebenbestimmung regelt den Umgang mit den nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der zu erhebenden Ersatzzahlung gem. Anlage 4.3 der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26.10.2018.

Bei der vom Vorhabenträger vorgelegten Landschaftsbildbilanzierung bestehen erheblich Zweifel an der Richtigkeit. Die Fläche des 15-fachen Umkreises wurden ausschließlich der Wertstufe 2 zugeordnet, obwohl sich im Betrachtungsgebiet Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden. Die Festsetzung eines Ersatzgeldbetrages ist daher auf Basis der aktuell eingereichten Unterlagen nicht möglich. Eine Überarbeitung der Bilanzierung für das Landschaftsbild ist somit erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

Die Ersatzzahlungspflicht beginnt mit dem Eingriff in Form von Fällungen und endet mit dem abgeschlossenen Rückbau.

Zu Nebenbestimmung 3.12:

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. In den eingereichten Unterlagen wurde nur der Zeitraum des eigentlichen Betriebes von 30 Jahren berücksichtigt und nicht die darüberhinausgehende Eingriffszeit/Standzeit während des Baus vor der Inbetriebnahme und nach der Stilllegung bis zum fertigen Rückbau. Wenn der Vorhabenträger von den 30 Jahren Betriebszeit Gebrauch machen möchte, ist die ergänzende Zahlung erforderlich, um gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die vollständige Kompensation zu gewährleisten. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.2 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung anteilig bezogen auf den genehmigten Zeitraum festgesetzt.

Zu Nebenbestimmung 3.13:

Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinterte Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen. Den Ausführungen des Vorhabenträger kann gefolgt werden, dass bei frostfreier Witterung Tiere noch derart mobil sind, dass sie im umliegenden Wald Ausweichquartiere finden können.

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinterten Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu Nebenbestimmung 3.14 (Auflagenvorbehalt):

Der Auflagenvorbehalt ist vorliegend erforderlich, da erst mit Vorlage der in der Nebenbestimmung 3.14.2 geforderten Unterlagen der genaue Eingriff festgestellt werden kann und entsprechende Regelungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation festgelegt werden können.

Die Zustimmung zum Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2a BImSchG wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.12.2024 erteilt.

Schutzgebiete

Durch das Vorhaben resultiert keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets. Die nächst gelegenen FFH-Gebiete sind zum einen das FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“ welches sich östlich in ca. 3,8 km Entfernung und nordwestlich in ca. 2,3 km Entfernung des Plangebietes entlangzieht und zum anderen das FFH-Gebiet „Talauen bei Herbstein“ welches sich westlich und südwestlich in ca. 2,3 km Entfernung am dortigen Gewässerverlauf entlang zieht.

Durch das Vorhaben ist aufgrund der großen Entfernung von keiner Beeinträchtigung der oben genannten FFH-Gebiete und deren Erhaltungszielen auszugehen.

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) „Kalkberge bei Großenlüder“ liegt ca. 2,7 km südlich. Durch die Entfernung ist hier ebenso von keiner Beeinträchtigung des NSG auszugehen.

6.2.8 Forstwirtschaft

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 aufgezählten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.6 und 4.8 und 4.9 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 4.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 4.2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 4.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus waldtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden. Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederauf forstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1.000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 4.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 4.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 4.4:

Da die Vorhabenträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung für die Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt. Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2022“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 10.606 m² nach Nebenbestimmung 4.1 gerodeter und nicht von einer Ersatzaufforstung abgedeckten Waldfläche wie folgt:

Anlage	Flächen- größe nach Nebenbe- stimmung 4.1	Preis für Flä- chenankauf einer landw. Grundflä- che in der betr. Gemeinde je m²	Kosten Flä- chenankauf	Höhe der Walderhal- tungsabgabe incl. Durchschnittl. Kultur- kosten 1 €/m² und Aufschlag 5 %
1	10.606 m ²	1,43 €	15.166,58 €	25.722,58 €
Summen	10.606 m²	1,43 €		25.722,58 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamts Fulda als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 4.5:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 4.1 und 4.2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 4.6:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Forstrechtes

innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 4.6 zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 4.7:

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG ist zu versagen, da es der Vorhabenträgerin während des Verfahrens nicht gelungen ist, den Zugriff auf das Grundstück privatrechtlich zu sichern.

Zu Nebenbestimmung 4.8:

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb der Forstwirtschaft nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird. Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturostarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

Zu Nebenbestimmung 4.9:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 4.9 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

6.2.9 Denkmalschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda beteiligt sowie das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) als Denkmalfachbehörde hinsichtlich der Herstellung des Benehmens beteiligt. Als Ergebnis der Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Baudenkmalpflege

Das geplante Projektgebiet liegt im Vorranggebiet FD 32 des rechtskräftigen Teilregionalplan Energie Nordhessen. Auf Grund dessen wird die Nutzung des Windvorranggebietes nicht mehr in Frage gestellt. Auch durch eine Verschiebung der Anlagen innerhalb des Vorranggebietes kann keine Verbesserung des Wirkraumes der Gesamtanlage von Bad Salzschlirf, des Kulturdenkmals Langenbergkapelle und der Ruine Wartenbach erzielt werden. Die Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG wird erteilt.

Archäologie

Die Errichtung der geplanten Windkraftanlage in Großenlüder-Eichenau stellt denkmalrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch mutmaßlich Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG).

Die WEA ist in einem Bereich geplant, der aufgrund der Vielzahl an erhaltenen Grabhügeln sich als prähistorische Nekropollandschaft zu erkennen gibt. Insofern handelt es sich nicht nur um viele punktuelle Einzeldenkmäler, sondern um ein flächenhaftes Bodendenkmal im Sinne einer Gesamtanlage. Zwar wird von der Bauplanung kein obertägig sichtbarer Grabhügel unmittelbar in seinem Bestand bedroht, jedoch ist damit zu rechnen, dass im Umfeld, also neben bzw. zwischen den obertägig sichtbaren Grabhügeln auch nicht sichtbare Flachgräber im Boden liegen können, die dann unerkannt zerstört würden. Auch bedeutet die Errichtung der Anlage einen erheblichen Eingriff in das Flächendenkmal und eine dauerhafte Veränderung desselben.

Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG). Das allgemeine öffentliche Interesse an der Berücksichtigung des Klima- und Ressourcenschutzes

ist gegenwärtig als sehr hoch einzuschätzen, der Zubau an Anlagen zur Erzeugung „sauberer“ Energie erreicht nicht annähernd den zur Erreichung der 2015 in Paris vereinbarten Klimaziele nötigen Grad. Die Bedeutung der treibhausgasneutralen Stromerzeugung wird auch im § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) herausgestellt, insbesondere dadurch, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, wird durch das Landesamt für Denkmalpflege - Archäologie das Benehmen hergestellt. Die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG wird damit miterteilt.

6.2.10 Landwirtschaft

Die zuständige Behörde wurde im Verfahren beteiligt. Die Prüfung hat ergeben, dass landwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.2.11 Sicherheitsleistungen

Die Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus nachfolgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmung 12.3 und 12.5 für den Fall des Betreiberwechsels sind notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Über die Nebenbestimmung 12.7 ist der zeitnahe Informationsfluss an die zuständigen Überwachungsbehörden sichergestellt.

6.2.12 Verkehr

Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, stimmt die zivile Luftfahrtbehörde der Errichtung der gegenständlichen Windkraftanlagen zu, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dies wird über Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Prüfung des Antrags durch die zivile Luftfahrtbehörde hat ergeben, dass gegen die Umsetzung des Vorhabens bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

Die Windenergieanlage liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuer Fulda DVOR-DME. Das Bundesausichtsamt für Flugsicherung kommt unter Einbeziehung der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, dass durch die Errichtung der Windenergieanlage zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. § 18a LuftVG steht der Errichtung der Anlage nicht entgegen.

Aus der Prüfung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist hervorgegangen, dass hat ergeben, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher keine Einwände gegen die Umsetzung.

Straßenverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Fachbehörde Hessen Mobil hat ergeben, dass straßenverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

6.2.13 Bergaufsicht

Die Prüfung der Bergbehörde hat ergeben, dass öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.3 Anhörung Vorhabenträger

Mit Schreiben vom 19.11.2024 i.V.m. Schreiben vom 29.11.2024 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 13.12.2024 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11.12.2024 hat die Antragstellerin eine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben. Soweit es fachlich und rechtlich möglich war, wurde dem Anpassungsbedarf stattgegeben.

6.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

7 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Bei der hier geplanten Windenergieanlage (WEA) handelt es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB. Nach dieser Rechtsbestimmung gelten für die Errichtung von baulichen Anlagen die §§ 30 bis 37 BauGB. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Großenlüder.

Die Windenergieanlage ist daher planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Nach § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Im vorliegenden Fall ist daher das gemeindliche Einvernehmen zwingende Genehmigungsvoraussetzung.

Mit Datum vom 08.11.2024 hat die Gemeinde Großenlüder, dass durch die Genehmigungsbehörde ersuchte Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben versagt.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB kann das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Aufgeführt für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde durch die Gemeinde Großenlüder u.a. die nicht gesicherte Erschließung der beantragten Windkraftanlage. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass für die zur Erschließung des Standortes vorgesehenen Wege keine Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde als Flächeneigentümer geschlossen worden ist.

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB sind die dort aufgeführten privilegierten Vorhaben nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (BVerwG Urt. v. 30.8.1985 – 4 C 48/81, NVwZ 1986, 38).

Die Anforderungen an die ausreichende Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten, also nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des jeweiligen Vorhabens (BVerwG Urt. v. 13.2.1976 – IV C 53/74, NJW 1976, 1855).

Das Gesetz stellt hier auf Mindestanforderungen zur Befriedigung des durch das Einzelvorhaben ausgelösten Erschließungsbedürfnisses ab. Für Windkraftanlagen genügt daher die Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen sowie den öffentlichen Zwecken dienenden Fahrzeugen.

Bei den als Zufahrt zu dem Baugrundstück geplanten Wegen handelt es sich um öffentliche land- und forstwirtschaftliche Wege, die jedenfalls für den in Folge der privilegierten Nutzung zu erwartenden Verkehr technisch geeignet und rechtlich eröffnet sind. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Großenlüder. Für die Nutzung und den Ausbau der notwendigen Flurstücke wurde der Gemeinde mit Datum vom 06.06.2023 ein Sondernutzungsvertrag Kabel-Wege im Entwurf zugesandt.

Zugunsten eines privilegierten Außenbereichsvorhabens kann ein Anspruch auf Gestattung der Benutzung einer vorhandenen Erschließungsanlage bestehen, wenn die Gestattung der Gemeinde zumutbar ist. Unterbreitet der Bauherr daher ein zumutbares Erschließungsangebot, ist die Gemeinde verpflichtet, dieses anzunehmen.

Des Weiteren sieht die Gemeinde die Erschließung für die Bauphase aufgrund einer weiteren Inanspruchnahme von Flächen über die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege hinaus als nicht gesichert an. Ob die Zufahrt auch für in der Bauphase möglicherweise erforderliche schwere Baufahrzeuge oder Schwertransporte geeignet ist, ist bei der Erteilung der Genehmigung nicht zu prüfen. Der Begriff der Erschließung in § 35 Abs. 1 BauGB stellt nicht auf die für die Errichtung des geplanten Vorhabens erforderlichen Fahrzeugbewegungen, sondern erst auf das durch die Nutzung des fertiggestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Für Windkraftanlagen genügt daher die Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen. Die Erreichbarkeit in der Bauphase ist keine Frage der rechtlichen Zulässigkeit, sondern der tatsächlichen Realisierbarkeit des Vorhabens (VGH München Beschl. v. 21.1.2013 – 22 CS 12.2297). Zudem besteht für Grundstücke der öffentlichen Hand gem. § 11b EEG 2023 ein Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus von WEA.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Großenlüder vorgetragen, dass die Sicherstellung des Brandschutzes bezüglich der Zuwegung nicht gewährleistet sei, gleichwohl wie der winterliche Räumdienst. Auch die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass dies dem Vorhaben nicht entgegensteht. Insbesondere hat die Prüfung der Unteren Brandschutzbehörde ergeben, dass der Brandschutz vorliegend gewährleistet ist. Die Zuwegung ist für Feuerwehrfahrzeuge geeignet (s.o.). Ein Räumdienst ist vorliegend nicht erforderlich. Die Fahrzeuge für Kontroll- und Wartungsarbeiten können mit entsprechender Ausrüstung auch für winterlichen Einsatz ausgerüstet werden.

Schließlich wird die Versagung weitergehend damit begründet, dass keine ausreichenden Planunterlagen zu den baulichen Anlagen, Maschinenhaus, Aggregaten, Transformatoren, Schaltschränken etc. in den Bauvorlagen enthalten sind. Entgegen dieser Ansicht erfüllen die Antragsunterlagen mit den vorgelegten Ergänzungsunterlagen jedoch die Anforderungen an die bauordnungsrechtliche Prüfung (Bauvorlagenerlass). Diese Unterlagen, wie technische Beschreibungen, Prinzip-, Schema-, Übersichtszeichnungen o.ä. sind im Wesentlichen in den Kapiteln 18 und 6 enthalten. Detaillierte Zeichnungen z. B. von Schaltschränken, Transformatoren oder weiteren Aggregaten sind vorliegend nicht erforderlich.

Ergebnis der Prüfung nach § 36 Abs. 2 BauGB durch die zuständige Behörde – vorliegend die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde – ist es, dass die vorgebrachten Gründe nicht zum Versagen für das gemeindliche Einvernehmen herangezogen werden können.

Das Einvernehmen der Gemeinde Großenlüder nach § 36 Abs. 1 BauGB ist im gegenständlichen Fall somit entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Die Gemeinde Großenlüder wurde mit Schreiben vom 29.11.2024 hinsichtlich des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 11.12.2024 eine entsprechende Stellungnahme vorgelegt, in der jedoch lediglich auf die Stellungnahme vom 08.11.2024 rückverwiesen wird. Damit waren keine weitere Prüfungen erforderlich bzw. das Einvernehm zu ersetzen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

Im Auftrag

gez. Rippl

Rippl

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde sowie die Obere Bodenschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

5. Hinweise zum Immissionsschutz

5.1.

Die Schallimmissionsprognose der windtest grevenbroich GmbH, vom 02.06.2022 (Bericht Nr. SP22001B1), ist Bestandteil der Genehmigung.

5.2.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Nacht / Tag	Gebiets- einstufung
IO06 Großenlüder, Am Weidstück 42	45 / 60 dB(A)	MI
IO10 Bad Salzschlirf, Am Lüderberg 31	40 / 55 dB(A)	WA
IO12 Bad Salzschlirf, Rhönstraße 15	42 / 55 dB(A)	WA*
IO13 Bad Salzschlirf, Am Lüderberg 29	40 / 55 dB(A)	WA

WA* Gemengelagewert (Regelung 6.7 TA Lärm)

5.3.

Die Anlagen werden mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten, reduzieren die Schallemissionen.

5.4.

Die Schattenwurfprognose der windtest grevenbroich GmbH, vom 30.06.2022 (Bericht Nr. 2023PAV00113), ist Bestandteil der Genehmigung.

6. Hinweise zum Bodenschutz

6.1.

Sollte entgegen der Planung Überschussboden verbleiben, ist dieser einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6 – 8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BBodSchV n.F. in Verbindung mit der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6-8 BBodSchV (Stand 10.08.2023) zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150)

7. Hinweise zum Arbeitsschutz

7.1.

Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

7.2.

Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)

7.3.

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. (BetrSichV, § 10)